

Berlin, Donnerstag,

den 22. Mai 1902.

Berliner

Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.
Bezugs-Preis:
vierteljährlich für Berlin 7 M. 50 Pf.
ohne Botenlohn, für ganz Deutschland
und Oesterreich 9 M.
Für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband
Sendung 20 M. für das Vierteljahr.
Bestellungen werden angenommen:
für Frankreich bei Aug. Kummel
in Straßburg L. G.,
für England bei Aug. Siegle in London,
30 Lime Street E. C., sowie bei G. & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Verdingungs-Anzeiger.
Hôtels- und Bäder-Anzeiger.
Vollständige Ziehungslisten
der Preussischen Klassen-Lotterien.
Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Restanten-Listen
und alle andere wichtige tabellarische
Nachrichten.

Insertions-Gebühr:
die viergespaltene Zeile 40 Pf.
Reclamezeit 50 Pf.

Fernsprecher:
Nr. 1, Nr. 243.

Telegramm-Adresse:
Börsenconc.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.
Annahme der Zusätze: in der Expedition.

Reise-Abonnement.

Für die Reisezeit eröffnen wir ein Wochen-
Abonnement auf beliebige Dauer unter täglicher
Zufendung der Zeitung per Streifenband; der
Preis stellt sich für den Umfang des Deutschen
Reiches sowie für Sendungen nach Oesterreich-
Ungarn auf 1 Mark 50 Pfg., für Sendungen
nach den übrigen Staaten auf 1 Mark 75 Pfg.
pro Woche. Bestellungen nimmt die unter-
zeichnete Expedition entgegen.

**Abonnenten, welche ihr zu Hause abonniertes
Exemplar regelmäßig an einem anderen Orte
zu erhalten wünschen, wollen wie folgt ver-
fahren:** a) haben sie bei einer Postanstalt
abonniert, so wollen sie bei der Postanstalt ihres
Wohnortes die Ueberweisung ihres Exemplars
nach dem neuen Aufenthaltsort bei gleichzeitiger
Zahlung der Ueberweisungsgebühr beantragen;
b) empfangen sie ihre Zeitung durch einen
Spediteur, so wollen sie bei diesem die
Ueberweisung des Exemplars an die Post unter
Zahlung der Ueberweisungsgebühr veranlassen.

Die Expedition
der Berliner Börsen-Zeitung.
Kronenstraße 37.

Die Polen-Vorlage.

Im gestrigen Abendblatt haben wir den Wort-
laut des dem Landtage zugegangenen Gesetz-Ent-
wurfs publicirt, der die Stärkung des Deutsch-
thums in Westpreußen und Posen bezweckt. Die
Begründung ist eine sehr umfangreiche. In der
Einleitung heißt es:

In der Thronrede zur Eröffnung der gegenwärtigen
Landtagssitzung ist hervorgehoben, daß die Verhältnisse
in den doppelprovinzigen Landbeständen des Ostens der
Monarchie eine Gestaltung angenommen haben, welche
die ernstste Aufmerksamkeit der Regierung erheischt,
und daß es eine Frage der Selbsterhaltung für den
Preussischen Staat sei, in seinen östlichen Provinzen
dem Deutschthum die politische und wirtschaftliche
Stellung zu erhalten, auf die es durch seine bisher dort
geleitete Culturarbeit gerechten Anspruch erworben hat.
Bei der Wepredung der diesbezüglichen Vorlage
Abgeordneten an die Staatsregierung gerichteten Inter-
pellation, welche Maßregeln sie zu ergreifen beabsich-
tigen, um zur Erreichung jenes Zweckes das Deutsch-
thum zu pflegen, staatsfeindliche Bestrebungen abzu-
wehren und das Zurückdrängen Deutscher Sprache und
Seite zu verhüten, sind von der Staatsregierung be-
reits deren desfallsige Absichten in allgemeinen
Zügen dargelegt worden. Sie finden auf einem der
wichtigsten Gebiete, der Besiedelung der Ostmarken, in
dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihren Ausdruck. In
den Provinzen Westpreußen und Posen ist
seit einer Reihe von Jahren das Deutschthum
wirtschaftlich und politisch in besonders ge-
fahrvoller Weise zurückgedrängt worden und
die Staatsregierung daher genöthigt, in
Abwehr dieses Angriffes schon bestehende,
ihre augenblichige Verteidigungs-Maß-
nahmen weiter auszugestalten. In dieser
Hinsicht ist es dringlich geboten, der sich fort-
geleitet zu Ungunsten des Deutschthums vollziehen-
den Verschiebung des Nationalitäten-Verhältnisses Einhalt
zu thun durch Bereitstellung von Mitteln in einem
solchen Umfange, daß durch eine Deutsche Besiedelung
jener Provinzen ein ausreichendes Gegengewicht gegen
das Anwachsen des Polnischen Grundbesitzes geschaffen
wird.

Sodann wendet sich die Begründung dem Art-
ikel I der Vorlage zu und sagt:
„Der durch das Gesetz vom 26. April 1886, be-
treffend die Beförderung Deutscher Ansiedlungen in

den Provinzen Westpreußen und Posen, der Staats-
regierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100
Millionen Mark konnte nach der damaligen Sachlage
auf seine Zukünftigkeit hin nur annähernd geschätzt
werden. Er hat sich, weil inzwischen die Verhältnisse
eine wesentliche Aenderung erfahren, insofern der
Polnische Groß- und Kleingrundbesitz in steter Zu-
nahme begriffen war, als nicht zureichend erwiesen und
mühte durch Gesetz vom 20. April 1898 veräußert
werden. Von dem damals auf 200 Millionen Mark
aufgefüllten Fonds sind zur Zeit etwa noch 56
Millionen Mark unverbraucht, nachdem die Ansie-
delungscommission ausweislich der dem Landtage vor-
liegenden letzten Denkschrift bis 1. Januar d. J.,
164 494 ha erworben und davon bereits rund
100 000 ha besiedelt hat. Von den restlichen 56 Mil-
lionen Mark sind zunächst die Kosten der rückständigen
Besiedelung der rund 64 500 ha mit 39 Millionen
Mark zu füllen, so daß 17 Millionen verbleiben
bleiben. Für diesen Betrag würden nach den ge-
machten Erfahrungen über die für Grunderwerb und
Besiedelung erforderlichen Aufwendungen noch etwa
13 000 ha angekauft und besiedelt werden können, so
daß unter Innehaltung des bisherigen Zeitmaßes der
Besiedelungstätigkeit der Fonds selbst unter Hinzu-
rechnung der ankommenden Rückstellungen in etwa
vier Jahren erschöpft wäre. Eine zeitlich befristete
beschränkte Abwehrmaßregel würde sich aber bei dem an-
dauernden Anwachsen des Polnischen Grundbesitzes
und bei der sich durch die planmäßige Ab-
schließung der Polnischen Staatsbürger auf dem
Gebiete der landwirtschaftlichen, industriellen und
gewerblichen Interessen fortgesetzten zu Ungunsten
des Deutschthums vollziehenden Verschiebung der Lage
dies als wirkungslos erweisen. Gegenüber solchen,
die Zukunft des Deutschthums in den Ansiedlungs-
provinzen ernstlich bedrohenden Erscheinungen hält die
Staatsregierung vielmehr eine dauernde Gegen-
action für dringend geboten. Einer solchen aber
muß ein fester Plan für das weitere Vorgehen zu
Grunde gelegt werden, dessen Ausgestaltung wiederum
bedingt ist von dem Umfange, der zu seiner Durch-
führung bereit zu stellenden Mittel. Es darf daher
die Erschöpfung des Ansiedlungsfonds nicht abgewartet
werden, vielmehr drängen die Verhältnisse zwingend
dahin, mit dieser Gegenaction nicht zu zögern und
durch abschaltige Anfüllung des Fonds der Staats-
regierung die Möglichkeit zu bieten, ihre Dispositionen
von langer Hand zu treffen und insbesondere die An-
siedlungs-Commission in den Stand zu setzen, das
bisherige Zeitmaß der Besiedelung wesentlich zu be-
schleunigen.“

Zu Artikel II des Gesetzentwurfs wird in der
Begründung gesagt:

„Die Staatsregierung sieht ein ferneres bedeutames
Mittel zur Befestigung und Förderung des Deutsch-
thums in den Ansiedlungs-Provinzen in der Erhal-
tung des dort vorhandenen Domänenbesitzes und in
dessen Vermehrung. Die Bedenken, welche bereits in
der Begründung des Gesetzes vom 26. April 1886
gegen eine Parcellirung der Staatsdomänen in den
Ansiedlungs-Provinzen geltend gemacht sind, haben
durch die leitherrige Entwicklung der Verhältnisse an
Gewicht wesentlich gewonnen, insofern die Domänen
gerade in diesen Provinzen in Folge umfassender
Bodenverbesserungen und Aufführung großwirth-
schaftlicher Bauten heute sehr viel höhere Werthe,
als damals darstellen und bei Fortsetzung
ihrer Benützung in den Großbetrieben zu den besten
Ausichten für die Zukunft berechneten. So hat
denn auch die nach dem Gesetz vom 26. April
1886 angefallene Verwendung der Domänen zu An-
siedlungszwecken seither nur ganz vereinzelt stattgefun-
den, und es sprechen nicht nur die angegebenen Erwä-
gungen, sondern in noch höherem Maße national-
politische und culturale Gründe dafür, in den An-
siedlungsprovinzen den Domänenbesitz zu erhalten und
zu vergrößern. Denn gerade hier ist das Element des
Großgrundbesitzes von hoher Bedeutung, weil aus ihm
den Staatsbehörden die Hilfskräfte zu gemeinsamer
Arbeit auf dem Gebiete der Selbstverwaltung erwachsen,
und weil in seiner mit der technischen Entwicklung
des landwirtschaftlichen Betriebes Schritt halten-
den Wirthschaftsführung die bäuerliche Bevölkerung
Anregung und Vorbild findet. Nach beiden Rich-
tungen wird deshalb in dem Maße, in welchem die
bäuerliche Besiedelung fortschreitet, auch eine Vermeh-

rung des Domänenbesitzes erfolgen müssen. Vornehm-
lich gilt dies für die Provinz Posen, wo der Deutsche
Großgrundbesitz, wiewohl er etwas mehr als die
Hälfte des Gesamtgroßgrundbesitzes beträgt, doch auf
das öffentliche Leben nicht überall genügenden Einfluß
übt, weil die Besitzer zum großen Theile außerhalb
der Provinz wohnen. Hier namentlich wird den Do-
mänenbüchern die Aufgabe zufallen, in politischer,
culturaler und socialer Beziehung Führer der Deut-
schen Landbevölkerung zu werden. In ausreichendem
Umfange würde sich indessen die im Staatsinteresse
gebotene Vergrößerung des Domänenbesitzes lediglich
durch Veräußerung von Domänen in anderen Theilen
der Monarchie nicht ermöglichen lassen, vielmehr bedarf
es hierzu der Bereitstellung besonderer Mittel, wie dies
in Art. II vorgesehen ist.

Dagegen wird der Ankauf mittelbarer und kleinerer
häuslicher Besitzungen behufs Verpachtung, womit die
Domänenverwaltung in der Provinz Posen bereits
versuchsweise vorgegangen war, nachdem jetzt der An-
siedlungsfonds (Art. I) eine erhebliche Verstärkung er-
fahren soll, fernerhin der Ansiedlungscommission aus
Mitteln dieses Fonds überlassen bleiben können, zu
welchem Zweck beabsichtigt ist, eine händliche Subcon-
mission im Sinne des § 10 der Königlichen Verord-
nung vom 21. Juni 1886, betreffend die Commission für
Deutsche Ansiedlungen in den Provinzen West-
preußen und Posen (Gesetz-Sammlung Seite 159),
zu bilden und mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Wie zum Ankauf größerer Güter, so sollen
auch zum Erwerb von Forsten die durch Art-
ikel II bereitgestellten Fonds Verwendung
finden. Zu einem wesentlichen Theile ist die Un-
rentabilität vieler Güter in den Ansiedlungsprovinzen
auf die starke Entwaldung dieser Landstriche im letzten
Jahrhundert zurückzuführen, wodurch weite Strecken
unter den Pflug gekommen sind, die bei den jetzigen
schwierigen Produktionsbedingungen als Ackerland kaum
noch mit Nutzen zu verwerten sind. Diese Wieder-
legung der Forsten, die auch insofern schwere Schädi-
gungen des Nationalwohls zur Folge hatte, als hier-
durch der benachbarten armen Bevölkerung die Forst-
arbeit entzogen und so in Waldbüffern geradezu ein
Nothstand herbeigeführt worden ist, welcher nicht zum
Wenigsten zur Abwanderung und Sachfengängerei geführt
hat, dauert unter der Ungunst der heutigen landwirth-
schaftlichen Verhältnisse noch an. Wenn auch, um
diesem in landescultureller, wie volkswirtschaftlicher
Hinsicht gleich bedenklichen Zustande entgegenzuwirken,
die Staatsforstverwaltung nach wie vor bestrebt sein
wird, aus ihren etatsmäßigen Ankaufsfonds Diefähigen
zum Zwecke der Aufforstung zu erwerben, so sollen
doch die durch Art. II bereitgestellten Fonds in geeig-
neten Fällen auch für den Ankauf von Forstgrund-
stücken, insbesondere dann Verwendung finden können,
wenn letztere zu Gütern gehören, die sich im Uebrigen
zu Domänen eignen. Es kommt außerdem in Betracht,
daß auf diese Weise ein Zusammenwirken mit der
Ansiedlungscommission ermöglicht wird, für die die Zu-
behörigkeit größerer Forstkomplexe zu angebotenen Gütern
seither eine besondere Schwierigkeit bot, weil die
Frage nach der angemessenen Verwertung der
Waldungen zumeist keine befriedigende Lösung fand.
Es ist aber durchaus unerwünscht, von dem unter Um-
ständen politisch wichtigen Erwerbe eines Gutes ledig-
lich im Hinblick auf die zugehörigen, für die Besiedelung
außer Betracht bleibenden Waldungen Abstand nehmen
zu müssen. In solchen Fällen wird daher künftig nach
vorheriger Verständigung zwischen den Behörden durch
ein gemeinsames Vorgehen der Ansiedlungscommission
und der Staatsforstverwaltung das Interesse des
Deutschthums eine wesentliche Förderung erfahren. Im
Uebrigen bleiben die bestehenden Resorverhältnisse in
Bezug auf den Ankauf und die Verwaltung des mit
den nach Art. II zur Verfügung gestellten Mitteln zu
erwerbenden Staatsgrundbesitzes, sowie die Bestim-
mungen über die Verwertung des letzteren und die
Verrechnung der entstehenden Einnahmen unberührt.

Der Begründung muß noch hinzugefügt werden, daß
sie Alles vermeidet, was bestimmend im jenseitigen
Lager wirken könnte. Sie schweigt von den anti-
deutschen Einflüssen, die sich im clericalen Lager
in verhängnisvoller Weise geltend machen, schweigt
davon, daß der innere nationale Krieg bis zum
Boyott der Deutschen Kaufleute und Gewerbes